



THÜR. LANDTAG POST
27.08.2020 10:45

19754/2020

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Strasse 1
99096 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl:

info@oejv-thueringen.de
<http://www.oejv.org/landesgruppen/thueringen/>

Ihr Zeichen:
DRS 7/ 868/1013/724 NF/793

Betreff: Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung

Ihre Nachricht vom:
10. Juli 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich ihnen die Stellungnahmen des Ökologischen Jagdverein Thüringen im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes und zum dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechtes „ThüringenForst“ plus weiterer Anträge.

Stadtroda
25.08.2020

Wir bedanken uns bei ihnen, dass uns diese Möglichkeit eingeräumt wurde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(1. Vorsitzender)



Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“.

Positionen des Ökologischen Jagdverein Thüringen e.V. (ÖJV Thüringen) als Anzuhörende im schriftlichen Anhörungsverfahren.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/868 (Anlage 2)

Der ÖJV Thüringen begrüßt ausdrücklich die geplante Gesetzesänderung. Die Stabilisierung der AÖR ThüringenForst im Bereich Beratung, Betreuung und Hoheit ist ein wichtiger Schritt, genauso wie die geplanten 4 Mio Euro für die Jahre 2019 bis 2022 zur Bewältigung der Sondersituation durch Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall.

Ebenfalls ist die auf 15 Jahre ausgelegte jährliche Zuführung von 11 Mio Euro zur Bewältigung des nötigen Waldumbaus ein wichtiger Schritt für einen zukunftsfähigen Wald. Für den Fall, dass eine dauerhafte und starke anderweitige Finanzierung des aktiven Waldumbaus (Pflanzung, Saat, erfolgreiche, gemischte Naturverjüngung,..) nicht gewährleistet ist, sollte entgegen der jetzigen Bestimmungen zu Artikel 1, die Möglichkeit der Verwendung dieser Gelder für „aktive Maßnahmen auf der Einzelfläche“ eingesetzt werden dürfen.

In dem Zusammenhang fordert der ÖJV Thüringen jedoch, Gelder nicht in Wildschutzmaßnahmen zu lenken, sondern die Herstellung der gesetzlichen Vorgaben (Stichwort angepasste Wilddichten nach § 1 Thüringer Jagdgesetz) stärker einzufordern und/oder durch jagdliche Erleichterungen beizutragen, diese zu erreichen. Gerade auf die längst überfällige Überarbeitung und Harmonisierung der Jagdzeiten, wie dies in mehreren Bundesländern bereits erfolgte, soll in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen werden.

Zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Vorlage 7/644 (Anlage 3)

Der ÖJV Thüringen unterstützt den Änderungsantrag der FDP Fraktion teilweise.

Eine Kreditaufnahme für Thüringen Forst sollte nur in begründeten Fällen zulässig sein. Diese könnten zum Beispiel in einer möglichen, sinnvollen Flächenarrondierung liegen oder wenn sich durch einen Zukauf ein Eigenjagdbezirk bilden würde.

Weiterhin sollte eine Kreditaufnahme möglich sein, wenn Kommunen Wald verkaufen wollen. Denn aus Sicht des ÖJV Thüringen soll öffentlicher Wald auch öffentlicher Wald bleiben, um den hohen Stellenwert der Gemeinwohlfunktion zu sichern. Einen pauschalen Flächenankauf von Privatwald durch die AÖR Thüringen Forst lehnt der ÖJV Thüringen ab.



Zum Antrag „Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes bei der Bewältigung der Forstkalamität und beim Waldumbau intensivieren“ der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/1013 – Anlage 4

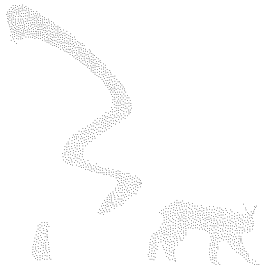
Zustimmung. Der notwendige Waldumbau kann in vielen Fällen nur mit Hilfe von Fördermitteln durch die Forstbetriebe realisiert werden. Aus diesem Grund ist eine zeitgemäße Förderrichtlinie für einen klimastabilen Wald unabdingbar. Aus Sicht des ÖJV Thüringen dürfen Schutzmaßnahmen wie Zaunbau oder Wuchshüllen nur durch Steuergelder gefördert werden, wenn der Flächeneigentümer keinen direkten Einfluss auf die Bejagung der eigenen Flächen hat. Dies bedeutet, dass einem Flächeneigentümer, der per Gesetz einen Eigenjagdbezirk von mindestens 75 ha hat, nur der Kauf der Pflanzen und die Pflanzung gefördert werden darf. Damit keine Schutzmaßnahmen notwendig werden, kann durch eine angepasste Jagdstrategie beeinflusst werden. Somit fördert der Steuerzahler keine gesetzeswidrigen Zustände, wenn der Waldbesitzer zu hohe Wildbestände hat, die nur ein Aufwachsen der jungen Pflanzen mit Schutzmaßnahmen ermöglichen. Dadurch kann mit den zur Verfügung stehenden Geldern deutlich mehr Fläche umgebaut werden.

Zum Antrag der CDU Fraktion „Gemeinwohl- und Klimaschutzleistung des Waldes würdigen – Wälder und Waldbesitzer nachhaltig unterstützen“ Drucksache 7/724 (Anlage 5)

Der ÖJV Thüringen unterstützt die Forderung der CDU Fraktion.

Die Umsetzung des Aktionsplanes Wald 2030 kann nur gelingen, wenn dauerhaft Gelder zur Verfügung stehen und nicht alle 2 Jahre neu verhandelt werden muss.

Auch die Forderung nach einer Flächenprämie für Waldbesitzer, damit diese den vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald gerecht werden können, wird unterstützt. Diese Prämie sollten allerdings an eine naturnahe Waldwirtschaft gekoppelt sein, bei der die Wilddichten dem Lebensraum angepasst sein müssen.



Zum Alternativantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wälder in Thüringen erhalten und schützen, Waldbesitzer sowie Cluster Forst und Holz in der Krise stärken“ – Drucksache 7/793 – (Anlage 6)

Der Alternativantrag erscheint weniger konkret und verbindlich als der Antrag der CDU Fraktion.

Letztendlich zählt, dass genügend und sichere Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden, um die große Aufgabe des Waldumbaus erfolgreich zu realisieren.

Die Änderung einiger bremsender gesetzlicher Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der Jagd sollten flankierend geändert werden, damit die Jäger ihre wichtige Rolle in dem Waldumbauprozess besser gewährleisten können.